



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0225/2 Status: öffentlich Datum: 08.12.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
10.08.2017	Kreisausschuss			
16.11.2017	Kreisausschuss			
20.12.2017	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen und Änderung der Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Am 16.06.2016 hat der Kreistag die dritte Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen beschlossen. Seitdem haben sich weitere Änderungstatbestände ergeben, die eine Neufassung der Satzung erforderlich werden lassen.

1.) Nachdem am 01.02.2017 die Niedersächsische Reisekostenverordnung (NRKVO) in Kraft getreten ist, finden für eine Wegstreckenentschädigung die bisher geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) keine Anwendung mehr. Die Höhe der Entschädigungssätze nach § 5 Abs. 3 der NRKVO entspricht den bisher nach § 5 Abs. 2 BRKG geltenden Beträgen. Die Regelung in § 1 Abs. 1 der Entschädigungssatzung für die ehrenamtlich Tätigen ist redaktionell anzupassen.

Im Zuge dieser Satzungsänderung sollen weitere bisher nicht geregelte Entschädigungstatbestände in die Satzung aufgenommen werden:

a.) Einsätze der Schnelleinsatzgruppen (SEG'en) und der DRK-Kreisbereitschaften

Der Landkreis hält gem. § 1 Abs. 2 der Satzung für Dienst- und Sachleistungen der Örtlichen Einsatzleitung Rettungsdienst, der SEG'en und der Bereitschaften außerhalb des Rettungsdienstes Schnelleinsatzgruppen (SEG'en) und DRK-Kreisbereitschaften für Großschadensereignisse vor.

Die für Einsätze dieser Einheiten (nicht bei Katastrophenschutz- und rettungsdienstlichen Übungen) gewährten Stundensätze sind bisher noch nicht in die Entschädigungssatzung aufgenommen worden.

Es sollen folgende Stundensätze festgelegt werden:

- Schnelleinsatzgruppen (SEG'en) = 23,00 €
- Bereitschaften = 10,00 €

Eine Wegstreckenentschädigung wird ebenfalls vorgesehen.

In dringenden Einzelfällen von besonderer Bedeutung sollen davon abweichende Regelungen getroffen werden können.

b.) Vollzugsdienst für die zwangsweise Unterbringung von psychisch Kranken

Gemäß § 1 Ziffer 9 Vollzugsbeamtenverordnung hat der Landkreis Vollzugsbeamte für die Unterbringung psychisch Kranker bestellt, die zum Einsatz kommen, wenn der Landkreis oder das Amtsgericht gemäß des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) die Zwangseinweisung eines Patienten in die Psychiatrie verfügen.

In der Vergangenheit ist diesen Vollzugsbeamten eine Entschädigung gezahlt worden, die letztmalig im Jahr 2001 auf 30,68 € für die erste Einsatzstunde und 10,23 € für jede angefangene weitere halbe Stunde angepasst worden war.

Der Entschädigungstatbestand soll nunmehr in der Satzung geregelt werden. Die Entschädigungssätze sollen

- für die erste Einsatzstunde 35,00 €
- für jede angefangene weitere halbe Stunde 12,00 €

betragen.

Zusätzlich wird eine Wegstreckentschädigung vorgesehen.

c.) Begleitung freiwilliger Ausreisen

Seit dem Jahr 2000 lässt der Landkreis ausländische Personen, die keinen gesicherten Aufenthaltsstatus erhalten und deshalb freiwillig ausreisen, von externen Kräften (zumeist Mitarbeiter des DRK im Rettungsdienst) zum Flughafen oder Busbahnhof begleiten. Die durchzuführenden Fahrten finden sowohl tagsüber als auch abends/nachts statt.

Zuletzt wurden hierfür Entschädigungen in Anlehnung an die Sätze aus dem Vollzugsdienst nach dem NPsychKG gezahlt.

Der Entschädigungstatbestand soll nunmehr in der Satzung geregelt und die Entschädigungssätze wie folgt festgelegt werden:

- Von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr = 15,00 €/Stunde
- Von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr = 20,00 €/Stunde

Zusätzlich wird eine Wegstreckenentschädigung vorgesehen.

Zur Regelung der Wegstreckenentschädigung für die nicht unter § 1 Abs. 3 der Satzung fallenden ehrenamtlich Tätigen wird im § 1 ein neuer Abs. 14 eingefügt.

Aufgrund der Vielzahl der vorgesehenen Änderungen wird eine Neufassung der Entschädigungssatzung vorgeschlagen.

Ein Satzungsentwurf ist als Anlage beigefügt, die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Diesen Satzungsentwurf hat der **Kreisausschuss in seiner Sitzung am 10.08.2017** dem Kreistag einstimmig (11 Ja-Stimmen) zur Beschlussfassung empfohlen.

2.) Ergänzend dazu hat sich der **Kreisausschuss in seiner Sitzung am 16.11.2017** mit der Regelung der Entschädigungen für die Mitglieder des Behindertenbeirates in dieser Satzung befasst.

Die Mitglieder des Behindertenbeirates (BBR) erhalten bisher keine Aufwandsentschädigung. Um das ehrenamtliche Engagement der Mitglieder zu würdigen, soll neben den bereits zustehenden Sitzungsgeldern die Zahlung einer jährlichen Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Die Aufwandsentschädigungen sollen für den/die Vorsitzenden/n, die Stellvertreter/innen sowie die übrigen Mitglieder insgesamt 1.000 €/Jahr betragen:

Vorsitzender:	250 €/Jahr
1. Stellv. Vorsitzender:	150 €/Jahr
2. Stellv. Vorsitzender:	150 €/Jahr
<u>Jedes Mitglied (6 Mitglieder):</u>	<u>75 €/Jahr x 6 Mitglieder = 450 €</u>
Summe:	1.000 €/Jahr

Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Aufwendungen wie Fahrtkosten und Büromaterial abgegolten. Ersatzmitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung. Ihnen stehen bei Teilnahme an den Sitzungen – wie den übrigen Mitgliedern auch - Sitzungsgeld nach den Vorschriften der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung von Kreistagsabgeordneten zu. Tritt ein Mitglied zurück, ist die gewährte Jahreszahlung nicht zu erstatten. Das nachrückende Ersatzmitglied erhält in diesem Falle die noch ausstehende anteilige Jahresentschädigung.

Daneben wird dem BBR weiterhin jährlich ein Budget in Höhe von 2.700 € (beantragt ab 2018: 3.500 €) zur Verfügung gestellt, mit dem die inhaltliche Arbeit finanziert wird.

Im Vergleich mit den umliegenden Landkreisen liegt die hier vorgeschlagene Aufwandsentschädigung im oberen Bereich:

Landkreis	pro Jahr				Gesamt
	Vorsitzender	Stellvertreter	Schriftführer/ 2. Stellvertreter	je Mitglied	
Cuxhaven	179 €	121 €	59 €	- €	359 €
Harburg	360 €	360 €	150 €	60 €	930 €
Heidekreis	- €	- €	- €	- €	- €
Osterholz-Scharmbeck	- €	- €	- €	- €	- €
Rotenburg (Wümme)	- €	- €	- €	- €	- €
Stade	- €	- €	- €	- €	- €
Verden	175 €	125 €	125 €	75 €	500 €
ROW-Vorschlag	250 €	150 €	150 €	75 €	625 €

Die Änderungen in der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen sind im anliegenden Satzungsentwurf in § 1 Abs. 15 fett gedruckt und unterstrichen dargestellt.

Die Regelungen machen weiterhin eine redaktionelle Änderung der Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates im Landkreis Rotenburg (Wümme) erforderlich. Auch diese sind in der anliegenden Satzung fett gedruckt und unterstrichen dargestellt.

Der Vorschlagsentwurf ist dem BBR in seiner Sitzung am 25.10.2017 vorgestellt worden, um ein Meinungsbild abzufragen. Im BBR hat sich in der anschließenden Diskussion kein einheitliches Meinungsbild ergeben. Ein Teil der Mitglieder begrüßt die vorgeschlagene Regelung. Ein anderer Teil der Mitglieder schlägt vor, statt der Aufwandsentschädigung ausschließlich Fahrtkosten spitz zu erstatten.

Eine Beschlussempfehlung für den Kreistag hat der Kreisausschuss hierzu nicht abgegeben.

Beschlussvorschlag:

1. Die anliegende Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen wird beschlossen.
2. Die anliegende Neufassung der Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird beschlossen.

Luttmann